

Verein der Freunde und Förderer der Musikschule der Hansestadt Stralsund e. V.

SATZUNG

Verein der Freunde und Förderer der Musikschule der Hansestadt Stralsund e. V.

§ 1 -Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Musikschule der Hansestadt Stralsund e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stralsund.
- (3) Der Verein soll beim Amtsgericht Stralsund im Register eingetragen werden.

§ 2 -Vereinszweck

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, die Bestrebungen und Ziele der Musikschule Stralsund ideell und materiell zu unterstützen.
- (2) Dieses Ziel soll insbesondere erreicht werden durch:
 - die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts (§ 58 Abs. 1 Abgabenordnung),
 - Betreiben einer breiten Öffentlichkeitsarbeit für die Musikschule
 - Finanzielle Förderung verschiedenster Projekte der Musikschule (Beihilfen zur Begabtenförderung, Beschaffung von Instrumenten und Unterrichtsmitteln zusätzlich zum Inventar der Musikschule, Zuschüsse Konzertreisen und Probenlager)
 - Information der Elternschaft, der Schüler und Freunde der Musikschule über den Stand der Musikerziehung, das Geschehen an der Musikschule und die Tätigkeit des Vereins
 - Enge Zusammenarbeit mit anderen Fördervereinen, insbesondere von kulturellen Einrichtungen und mit Einrichtungen des Kulturlebens der Hansestadt Stralsund
 - Veranstaltung von Konzerten, Organisation von Konzertfahrten.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.
Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitarbeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 -Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 -Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Personengemeinschaften, juristische Personen oder Körperschaften werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag und durch die Entscheidung des Vorstands erworben.

(3) Persönlichkeiten, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag eines Vereinsmitglieds durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod des Mitglieds bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Körperschaften,
- Kündigung der Mitgliedschaft. Sie ist nur zum Schluss des Kalenderjahres bei schriftlicher Kündigung des Mitglieds mit einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten vor Ablauf des Kalenderjahres möglich.
- Ausschluss, wenn ein Mitglied die Vereinsinteressen schuldhaft und in grober Weise verletzt. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied die Möglichkeit zu einer mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Über den Ausschlussantrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge in Höhe von mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit dem Zugang des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 5 -Mitgliedsbeiträge und Spenden

(1) Die Mitglieder entrichten einen Jahresmitgliedsbeitrag. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Spenden können unabhängig von der Mitgliedschaft in unbegrenzter Höhe entrichtet werden.

§ 6 -Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 -Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich

- spätestens im April - unter Angabe der Tagesordnung und Tagungsort einzuberufen.

Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.

Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 15 Mitglieder unter Angabe

einer Tagesordnung die Einberufung verlangen.

Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl des Vorstands
- b) die Beschlussfassung über die Satzung
- c) die Wahl der Rechnungsprüfer
- d) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- e) die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts sowie des Kassenberichts für das abgelaufene Jahr und die Entlastung des Vorstands
- f) die Änderung der Satzung
- g) die Auflösung des Vereins

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht einem Dritten übertragen werden.

(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Eine Ausnahme bilden die Gliederungspunkte

- f) Satzungsänderungen und
- g) Auflösung des Vereins; hier ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

(5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

(6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 8 – Vorstand und Geschäftsführung

(1) Der Vorstand besteht im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister

(2) Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung eine vorher festzulegende Anzahl von Beisitzern wählen.

(3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, so hat der Vorstand das Recht, sich durch Zuwahl aus den Reihen der Mitglieder zu ergänzen. Das zugewählte Mitglied amtiert bis zur nächsten Neuwahl des Vorstandes.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(6) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss; er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters.

(7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch seinen Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

(8) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(9) Der Vorstand entscheidet über die Verteilung der Ausgaben.

§ 9 -Einnahmen

(1) Alle Einnahmen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden

(2) Zweckgebundene Zuwendungen werden nach den Auflagen des Spenders und entsprechend dieser Satzung verwendet.

§ 10 -Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hansestadt Stralsund, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, bevorzugt für die musikalische Jugenderziehung, zu verwenden hat.

§ 11 -Inkrafttreten

(1) Die Satzung gemäß § 1 – 9 ohne § 2 (5) wurde auf der Gründungsversammlung am 29. Januar 1993 einstimmig beschlossen.

(2) Die Veränderung der Satzung betreffend Ergänzung des § 2 (5) und die Neufassung der § 10 und 11 wurde erforderlich wegen der Anerkennung der Steuerbegünstigung.

(3) Die Veränderung der Satzung wurde auf der 1. Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen und tritt damit in Kraft.

(4) § 2 Abs. 2 erster Spiegelstrich eingeführt; § 2 Abs. 3 Satz 2 und § 10 geändert durch die Mitgliederversammlung am 28.04.2015.

(5) § 7 Abs. 5 Satz 1 geändert durch die Mitgliederversammlung vom 04.04.2017.

Stralsund, den 4. April 2017

Der Vorstand